

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die  
Savanter Diöcese.

Inhalt: 38. Epistola Leonis XIII. Archiepiscopo Taurinensi ceterisque Episcopis Pedemontanis, in qua Ss. Pater praecipit, ut laici et clerici Episcopis suis verbo et re in negotiis tractandis obedientiam praestent. — 39. Befehlung über die Einbekennung des Ein-

kommens der Geistlichen zum Zwecke der Personal-Einkommensteuerbemessung. — 40. Einladung zu den Priester-Exercitien. — 41. Die Ordination und die Ordinanden. — 42. Diöcesan-Nachrichten.

38.

## Epistola

Leonis XIII. Archiepiscopo Taurinensi ceterisque Episcopis Pedemontanis, in qua SS. Pater praecipit, ut laici et clerici Episcopis suis verbo et re in negotiis tractandis obedientiam praestent.

### LEO PP. XIII.

Dilecte fili Noster et Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam Benedictionem!

Non abs re iudicastis, fore nobis pergratum vestras habere litteras, quibus de statu catholicorum in regione pedemontana communiter innueretis. Reflorescere in gregibus vestris studia pietatis mirum Nobis non accidit; non enim latet, quam acri vos sollertique industria in creditorum fidelium utilitate elaboratis, quod et conventus ipse luculenter confirmat, quem haud ita pridem Pinarolii celebravistis.

Laetitiam tamen vestram de conditione ecclesiarum vestrarum, dum ita Nobiscum communicatis, unum pariter doletis, esse quosdam, quum cum e laicis tum e clero ipso, qui prout scribitis, observantiae parum memores ab Episcoporum magisterio, re saepius nonnumquam etiam verbo se subducant, vosque, si suis opinionibus favere minus arbitrentur, vel praetereant, vel interdum reprehendant.

Hac nos quidem de re quid cogitemus, non semel monuimus; novissime autem conquestiones fere vestras providentes in Litteris aperuimus, quas ad Galliae Episcopos eorumque clerum dedimus.

Avemus sane, ut catholici homines, ad mores fingendos aequae atque ad afflictae plebis angustias sublevandas, operariorum sequiorisque coetus commodis oppido studeant. Quam ob causam placet affatim publicos celebrari conventus, patronatus, quos vocant, consociationes ad mutuo suppetias ferendas aliaque id genus instituta provehi; quaeque de sociali ordine sunt quaestiones, pertractari, libris denique atque ephemeridibus de civilis consortii animorumque

immortalium necessitatibus agi. At vero optamus et volumus ut studia istius modi nec privatis partium rationibus inserviant nec a iustitia unquam deflectant. Idque ut fiat, necesse omnino est, ut in memoratis similibusque operibus suscipiendis, debita in ecclesiasticam auctoritatem observantia integra sit atque incolumis.

Episcoporum voluntati obsistere eosque docere potius quam exaudire velle a laicorum prorsus officio remotum est. Haud tamen proprius a clericorum officio dissidet, si hi quidem obedientiae sacramentum meminerint, quod, cum sacerdotio initiarentur, suo quisque Episcopo dixerunt.

Sacerdotibus universis hoc firmum sanctumque esto, nihil in actione omni a disciplinae regula ratoque ordine discedere: postulat porro ordo, hierarchiae membra ita se inter vinciri, ut qui munere graduque subsunt, eis, qui praesunt, dicto sint audientes ac pareant, sacerdotes videlicet Episcopis.

Haec plane Nobis voluntatum ac viriam coniunctio spem et fiduciam victoriae iniicit adversus fidei iustitiaeque osiores, quae si aberit, certabimus, sed non utiliter.

Clerum igitur vestrum hortamur, ut Episcopum suum quisque sequatur ut Christus Patrem; eos vero caveant, diligentissime, qui catholici quamvis audiunt, discordiae student, animisque ab officio abducendis verbo scriptove dant operam. Haec, dilecte fili Noster ac venerabiles Fratres, ut ad solatium vestrum et religionis bonum eveniant vobis et cleris populisque vestris Apostolicam benedictionem, munerum divinorum auspiciam amantissime impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XII. Octobris MDCCCXCIX Pontificatus Nostri anno vicesimo secundo.

## Belehrung über die Einbekennung des Einkommens der Geistlichen zum Zwecke der Personal-Einkommensteuer-Bemessung.

In Angelegenheit der Personal-Einkommensteuer hat die hochlöbliche k. k. Statthalterei unter dem 8. Mai 1901 Zahl 13021 Nachstehendes mitgetheilt.

„In Interesse der Erzielung einer völlig klaglosen Durchführung der Personaleinkommensteuer-Veranlagung der Geistlichen, insbesondere der Erlangung von im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen verfaßten Personaleinkommensteuer-Bekanntnissen hat das k. k. Finanz-Ministerium einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht beschlossen, eine Belehrung über die Einbekennung des Einkommens der Geistlichen zum Zwecke der Personaleinkommensteuerbemessung in einer den beteiligten Kreisen leicht zugänglichen Weise zu veröffentlichen.

Infolge der Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 14. Jänner 1901 Zahl 2103 und vom 12. April 1901 Zahl 22784 wird dem hochwürdigen fürstbischöflichen Ordinariate anverwahrt ein Exemplar dieser Belehrung mit dem Ersuchen übermittelt, die Verlautbarung derselben im kirchl. Diöcesan-Verordnungsblatte gefällig veranlassen zu wollen.“

Die erwähnte Belehrung lautet nun wie folgt:

„Die in den früheren Jahren hinsichtlich der Personaleinkommensteuer-Veranlagung der Geistlichkeit gemachten Wahrnehmungen und gesammelten Erfahrungen lassen es der Finanzverwaltung zum Zwecke der Herbeiführung einer völlig klaglosen Durchführung der Personaleinkommensteuer-Veranlagung, welche gewiß ebenso im Interesse der Steuerträger, als auch der mit der Veranlagung betrauten Organe gelegen ist, geboten erscheinen, die folgende Belehrung über die Einbekennung und Veranlagung des Einkommens der Geistlichen zu verlautbaren.

Das Personalsteuergesetz umschreibt im § 159 den für alle Steuerpflichtigen geltenden Begriff des Einkommens in der nachstehenden Weise.

Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Miethwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger, dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch insoferne diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören.

Dieser Begriff des Einkommens hat im Allgemeinen, insoferne nicht das Personalsteuergesetz spezielle Weisungen hinsichtlich der Berechnung des Einkommens der Geistlichen er-

theilt, auch auf die Personaleinkommensteuer-Veranlagung der Geistlichen in Anwendung zu kommen.

Als allgemeine Regel hat demnach auch hinsichtlich der Personaleinkommensteuer-Veranlagung der Geistlichen zu gelten, daß die gesammten Einnahmen nach ihrer thatsächlichen Höhe unter Ausweis der wirklich erlaufenen Ausgaben und gesetzlich zulässigen Abzüge einzubekennen sind.

Als Einnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Das Einkommen aus den zum Beneficium gehörigen Grundstücken, Gebäuden und Capitalien.

2. Die Mess-Stipendien und Stolgebühren nach Maßgabe der weiter unten folgenden Erläuterungen, sowie alle den Geistlichen seitens der Pfarrangehörigen mit Rücksicht auf ihre berufliche Stellung zufließenden Gaben. Zu den Letzteren sind insbesondere auch diejenigen Gaben zu zählen, welche ohne zu den Stolgebühren zu gehören, als auf dem Herkommen beruhend, anlässlich geistlicher Functionen (Taufe, Segnungen u. a. m.) geleistet werden oder sonst sich mehr oder weniger regelmäßig, insbesondere auch zu bestimmten Zeiten (Ostern, Quatember, Erntezeit u. dgl.) zu wiederholen pflegen.

3. Die eventuelle Congruaergänzung.

4. Alles jenes Einkommen, welches den Geistlichen nicht mit Rücksicht auf ihre kirchliche Stellung, sondern auf Grund privatrechtlicher Verhältnisse zufließt.

Für die sub 1, 3 und 4 aufgezählten Einnahmen, sowie für die Berechnung der Ausgaben und Abzüge finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften auch für die Geistlichen Anwendung, so daß es in dieser Beziehung wohl näherer Erläuterungen nicht bedarf; hingegen bedürfen einige der den Geistlichen mit Rücksicht auf ihre Berufsstellung zukommenden Einnahmen einer besonderen Erörterung.

In dieser Beziehung ist namentlich hervorzuheben, daß auch der Wert der Wohnung im Pfarrgebäude gemäß der ausdrücklichen Bestimmung der §§ 159 und 167 Zahl 1 des Personalsteuergesetzes, beziehungsweise des Artikels 23 Zahl 4 der Vollzugsvorschrift zum 4. Hauptstücke einzubekennen und der Besteuerung zu unterziehen ist.

Der häufig geltend gemachte Einwand, daß gemäß § 164 al. 3 des Personalsteuergesetzes der Wert der eben erwähnten Wohnung in das der Besteuerung unterliegende Einkommen nicht einzurechnen sei, ist gesetzlich nicht begründet.

Gleichwie nämlich Staatsbeamte, welche in der öffentlichen Verwaltung gewidmeten Gebäuden wohnen, den Wert der Amtswohnung gemäß § 159 P. St. G. zur Personaleinkommensteuer fateren müssen, können auch die Geistlichen aus dem Umstande, daß sie in einem mit Rücksicht auf seine Zweckbestimmung von der Gebäudesteuer befreiten Ge-

Hände wohnen, die Freilassung des Wertes ihrer Wohnung von der Personaleinkommensteuer für sich nicht in Anspruch nehmen. Bei Ermittlung des Geldwertes der Wohnung werden bloß die thatsächlich zu Wohnungszwecken des Fatenten und seines Dienstpersonales benützten Räumlichkeiten, nicht aber auch ämtlichen Zwecken mittelbar oder unmittelbar dienende Räume, wie Pfarrkanzleien, Archive, zur Beherbergung unlässiglich canonischer Visitationen und ähnlichen Zwecken ausschließlicly bestimmter Zimmer, in Betracht zu ziehen sein.

Eine spezielle und nunmehr theilweise abgeänderte Bestimmung in Absicht auf die Berechnung der Geistlichen statuiert das Personalsteuergesetz ferner im § 202 Absatz 5 hinsichtlich jener Geistlichen, welche in Genuße einer Congruaergänzung stehen.

Nach dieser Bestimmung hatten solche Geistliche die Stolgebühren und jene Meß-Stipendien, welche im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885 R. G. Bl. Nr. 47 bei Bemessung der Congruaergänzungen zur Anrechnung gelangten, lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in den letzten von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell berichtigten Einbekenntnisse zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

Diese Bestimmung des Personalsteuergesetzes hat nunmehr mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 19. September 1898 R. G. Bl. Nr. 176 über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit geschaffen geänderte Sachlage eine Modification erfahren.

Da nämlich dieses Gesetz bei Bemessung der Congruaergänzung nur mehr die Stolgebühren in Betracht zieht, so kann auch nur rücksichtlich dieser die eben erörterte Bestimmung des § 202 Absatz 5 P. St. G. in Anwendung kommen.

Die Stolgebühren sind demnach auch fernerhin im Sinne des § 202 Absatz 5 P. St. G. lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten (im Sinne des Gesetzes vom 19. September 1898 R. G. Bl. Nr. 176 verfaßten) von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell richtig gestellten Einbekenntnisse zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

Die Meß-Stipendien hingegen, welche nach dem Gesetze vom 19. September 1898 R. G. Bl. Nr. 176 bei der Bemessung der Congruaergänzung nicht mehr in Betracht ge-

zogen werden, sind nunmehr ausnahmslos nach ihrem thatsächlich erzielten Betrage in das Personaleinkommensteuerbekenntnis aufzunehmen, beziehungsweise der Veranlagung zu Grunde zu legen.

Nur für das in der Durchschnittsberechnung pro 1901 fallende Jahr 1898, in welchem das Gesetz vom 19. April 1885 R. G. Bl. Nr. 47 noch in Wirksamkeit stand, werden auch die Meß-Stipendien nur in jenem Betrage einzubekennen sein, in welchem sie bei der Bemessung der Congruaergänzung nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 17 in Anrechnung gebracht worden sind.

In Bezug auf die Art des Veranlagungsverfahrens verfügt der Absatz 3 des § 206 P. St. G., daß soferne es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgelegten kirchlichen Behörde nicht aber auch das Gutachten sonstiger Auskunftspersonen in Anspruch zu nehmen ist.

Diese Bestimmung des Personalsteuergesetzes, welche auch für die Meß-Stipendien nach wie vor in Geltung bleibt, bestimmt lediglich die Form der Erhebungen über die Einkünfte der Geistlichen aus Dienstbezügen, läßt aber die der Schätzungscommission allgemein eingeräumte Schätzungsbefugnis auch hinsichtlich des genannten Einkommenszweiges, sowie des sonstigen Einkommens der Geistlichen unberührt.

Es versteht sich von selbst, daß von dieser Schätzungsbefugnis nur dann Gebrauch zu machen ist, wenn die Schätzungscommission nach eindringlicher Erwägung aller ihr bekannten Verhältnisse zu der Überzeugung gelangt, daß die Bekennungsangaben den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen;

je gewissenhafter daher diese Angaben gemacht und je genauer hiebei die gesetzlichen Vorschriften und die vorstehend gegebenen Erläuterungen befolgt werden, desto seltener wird sich die im allseitigen Interesse und ganz besonders im Interesse der Stellung der Geistlichkeit selbst durchaus unerwünschte Nothwendigkeit ergeben, zu einer von dem Bekenntnisse abweichenden Einschätzung zu schreiten.“

Der wohllehrwürdige Clerus wolle sich demnach bei den Einbekenntnissen genau an obige Belehrung halten, damit im Voraus Irrungen bei der Bemessung der Steuer und langwierigen Nachforschungen vorgebeugt wird.

#### 40.

### Einladung zu den Priesterexercitien.

Die heiligen Priesterexercitien werden heuer in der St. Aloysiuskirche zu Marburg von einem Priester der Congregatio Sanctissimi Redemptoris in der Zeit vom 19. bis zum 23. August abgehalten werden.

Die Zeiten sind ernst, und die Sammlung ist deshalb unbedingt nothwendig. Am 18. Jänner 1885 sprach der hei-

lige Vater Papst Leo XIII. zu den Vorstehern und den Brüdern der Seminarien Roms nachstehende Worte: „Multa Clerum circumveniunt perpessa aspera, ita ut quicumque nomen sanctae huic militiae dare decreverint, plus fortasse in hoc vitae cursu habituri sint, quod angantur, quam quod gaudeant. Nihilominus erigere animum oportet, dilecti

fili, conscientiaque officii et fide promissorum Iesu Christi opportune confirmare. Cessuri quippe aliquando sunt errores veritati: freta Deo, ad immortalitatem nata, omnes inimicorum conatus invicta et sospes eludet Ecclesia. Verumtamen in tam formidolosa hostium conspiratione, Clerus omnis victoriam nomini catholico deproperaturus, descendat in aciem opus est, duasque res afferat magnopere neces-

sarias, cognitionem scientiarum eamque minime vulgarem, et animum pro salute communi fortia facere et pati paratum“.

Die Anmeldungen zur Theilnahme an diesen so heilsamen Übungen sollen im Wege des vorgeordneten hochwürdigen F.=B. Decanalamtes bis zum 11. August l. J. erfolgen.

#### 41.

### Die Ordination und die Ordinanden.

Unter Hinweisung auf die h. ä. Ordinariats-Erlässe vom 5. Juli 1854, Z. 1022/3 und vom 31. Mai 1855, Z. 1043/4 und in Gemäßheit der Anordnung des Concils von Trient sess. 23. de ref. c. 5 wird hiemit kundgemacht, daß die höheren hl. Weihen heuer im Monate Juli, und zwar das Subdiaconat am 21., das Diaconat am 23. und das Presbyterat am 25. Juli in der hiesigen Domkirche werden ertheilt werden, zu welchen Weihen die nachbenannten F.=B. Sacerdotes befördert werden sollen:

Aus dem IV. Jahrgange die Herren:

Lenart Martin von St. Lorenzen am Draufelde, Novak Anton aus Dobje, Pučnik Anton aus Gonobiz, Rauter Jakob von Luttenberg, Stergar Anton aus Pišchetz, Stuhec Franz von St. Georgen an der Stainz,

Bračko Ewald von St. Leonhard ob Tüffer und Bajc Johann aus Neuthal in Krain.

Aus dem III. Jahrgange die Herren:

Goričar Maximilian von Prassberg, Gorjup Peter von St. Peter an der Sann, Lončarič Josef aus Polstrau, Rabusa Jakob von St. Georgen an der Südbahn, Brauber Maximilian aus Kappel und Jakošek Johann von St. Veit bei Montpreis.

Dieses ist am siebenten Sonntage nach Pfingsten dem gläubigen Volke von der Kanzel mit der Aufforderung bekannt zu geben, Gott um gute, berufstreue Priester zu bitten und falls jemand gegen die vorgenannten Ordinanden mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

#### 42.

### Diöcesan-Nachrichten.

**Ernennung.** Titl. Herr Georg Bezenšek, Geistl. Rath und Pfarrer in Čadram, wurde zum Fürstbischöflichen Sacerdotalconsistorialrath ernannt.

**Investiert** wurden die Herren: Anton Sijanec auf die Pfarre St. Georgen in B. B., Martin Osenjak, Pfarrer in Wurmberg, auf die Pfarre St. Peter bei Radfersburg, Mathias Vaupotic auf die Pfarre St. Lambert in Stomern und Josef Potovšek auf die Pfarre hl. Geist in Artiče.

**Bestellt** wurden als Wittprovisoren: Der hochw. Herr Georg Bezenšek, F.=B. Consistorialrath und Pfarrer in Čadram, für die Pfarre St. Margarethen in Kebl und P. Rudolf Vagaja, Pfarrvicar in Witschein, für die Pfarre Ober-St. Kunigund; ferner als Provisoren die Herren: Josef Gunde in Wurmberg, Johann Medvesek in Greis und Franz Visnar in Kostreiniz.

**Angestellt** wurden als Kapläne die Herren: Marcus Žickar in

Greis und Mathias Zemljic in hl. Kreuz bei Sauerbrunn (II.); ferner als Deutscher Prediger und Katechet in Tilly: Herr Josef Hohnjec, Doctor der Theologie, bisher im höheren Weltpriesterbildungsinstitute zum hl. Augustin in Wien.

**übersezt** wurden die Herren Kapläne: Johann Ivanc nach Čadram, Andreas Keček nach St. Ruprecht in B. B., Anton Kocbek nach St. Peter bei Marburg und Josef Sigl nach Oberpulsau.

**In den dauernden Ruhestand** sind getreten die Herren: Anton Inkret, Pfarrer in Ober-St. Kunigund, Valentin Selic, Pfarrer in Kostreiniz und Titl. Herr Mathias Arzenšek, Geistl. Rath und Pfarrer in Greis.

**Gestorben** ist am 25. April in 53. Lebensjahre Herr Lorenz Kramberger, Pfarrer in Kebl.

**Unbesetzt** sind geblieben die Kaplansposten in Kostreiniz und Schleiniz bei Tilly.

**F.=B. Sacerdotalconsistorialrath zu Marburg,**

am 1. Mai 1901.

† **Michael,**  
Fürstbischhof.